

Anlage

1. Änderungssatzung vom zur Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.11.2020

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) sowie des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 15. Oktober 1999 in der Neufassung vom 15. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 33 vom 18. Dezember 2007, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 14.12.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.11.2020 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.11.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

die Angabe „bzw. Fäkalschlammes“ wird gestrichen.

2. § 8 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

die Angabe „bzw. des nicht separierten Klärschlammes“ wird gestrichen.

3. § 8a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

die Angabe „/Fäkalschlammes“ wird gestrichen.

4. § 8a wird wie folgt geändert:

nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Errichtung eines Ansaugstutzens an der Grundstücksgrenze zur Straßenseite entfällt für Kleinkläranlagenbetreiber.“

5. § 9 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

die Uhrzeit „17:00 Uhr“ wird durch die Uhrzeit „**18:30 Uhr** ~~20:00 Uhr~~“ ***)** ersetzt.

6. § 16 Absatz 1 Punkt 3 wird wie folgt geändert:

die Angabe „/Fäkalschlammes“ wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Luckenwalde, den

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

***) korr. 17.11.2021/jae**